

GEBÜHREORDNUNG

der Handwerkskammer zu Köln vom 04. Dezember 1981

in der Fassung vom 26. November 2001

Aufgrund der §§ 113 Abs. 3, 4 und 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) wird die nachstehende Änderung der Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Handwerkskammer erhebt für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif.
- (2) Soweit dieser Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert, der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 3

Ermäßigung, Stundung und Erlaß

Die Handwerkskammer kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4 **Auslagen**

- (1) Die Handwerkskammer kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Zu den Auslagen gehören insbesondere:

- a) Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen,
 - b) Telekommunikationskosten,
 - c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen nach dem Landesreisekostengesetz zu gewährende Reisekostenvergütung,
 - d) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
 - e) die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren und die Verwahrung von Sachen.
- (2) Die Erstattung der in Abs. 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5 **Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für eine Amtshandlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 **Schuldner der Gebühren und Auslagen**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
- a) die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von Auszubildenden werden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten.

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so können bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wären.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der rechtlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so können 10 – 50 % der Gebühr erhoben werden.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, wenn die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9

Gebühren im Rechtsmittelverfahren

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlaß des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Als Gebühr ist für den Widerspruchsbescheid die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 7 Abs. 2 berechneten Gebühr zu erheben.
- (3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbescheid $\frac{1}{4}$ der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 25,00 Euro (€) zu berechnen.

§ 10

Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt sich nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen der Handwerkskammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (6) Wird eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung über Gebühren und Auslagen unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 11

Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

§ 12

Rechtsbehelf

- (1) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.
- (2) Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbständig angefochten, so ist dieses Rechtsbehelfsverfahren als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Handwerkskammer außer Kraft.

Die Änderung der Gebührenordnung vom 04.12.1981 (§§ 2, 4, 9) wurde mit Wirkung zum 01.01.2002 satzungsgemäß in der Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer zu Köln am 26.11.2001 beschlossen und mit Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az: I C 3 – 34 – 01/06) vom 03.12.2001 genehmigt.

**Beschlußvorlage zu TOP 10
der Vollversammlung der Handwerkskammer zu Köln vom 26.11.2001**

Änderung der Gebührenordnung

1. Vorbemerkung:

Gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 HwO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung wird die Vollversammlung grundsätzlich ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen. Auf dieser Grundlage hat die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Köln mit Datum vom 04.12.1981 die bestehende Gebührenordnung beschlossen.

2. Vorgesehene Änderungen der Gebührenordnung:

Durch die bevorstehende Währungsumstellung von „DM“ auf „Euro“ ab 01.01.2002 ist eine Änderung der Währungsbezeichnung (§ 9 Abs. 3) vorzunehmen. Außerdem wurden „veraltete“ Begriffsbezeichnungen geringfügig geändert.

Ansonsten bleiben die grundlegenden Inhalte der bisherigen Gebührenordnung in unveränderter Form bestehen. Der Gebührentarif wurde bereits durch Beschlußfassung der Vollversammlung im Jahr 2000 der Euro-Umstellung angepaßt.

Darüber hinaus sind die jeweiligen Veränderungen in der beigefügten Gegenüberstellung dargestellt und einzeln ausgewiesen.

3. Beschluß:

Nach Empfehlung des Vorstandes beschließt die Vollversammlung die Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer zu Köln in der beigefügten Fassung.

Die Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

ja.....Stimmen
nein.....Stimmen
Enthaltungen.....Stimmen